

Frau Bundespräsidentin  
Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Per E-Mail an: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Zürich, 8. Mai 2017

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Verordnungen der Energiestrategie 2050 1. Massnahmenpaket**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu den Verordnungen zur Energiestrategie 2050. Gerne nehmen wir zu den darin behandelten Vorlagen Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz herstellen und handeln. Die Branche ist innovativ, exportorientiert, hoch spezialisiert und nachhaltig. Fast 80% der Produkte unserer Industrie werden exportiert, die Frankenstärke trifft unsere Unternehmen deshalb äusserst hart. Umso mehr müssen die Rahmenbedingungen für die am Werkplatz Schweiz produzierenden Unternehmen dem internationalen Vergleich standhalten können. Die Herstellung von Textilien ist energieintensiv und die Stromkosten betragen einen relevanten Teil des betrieblichen Aufwandes. Für unsere Mitgliedunternehmen ist deshalb eine konstante, sichere Stromversorgung zu international marktfähigen Preisen überlebenswichtig.

### **Generelle Bemerkungen zur Energiestrategie 2050**

Swiss Textiles hat sich trotz grosser ordnungspolitischer Vorbehalte für eine Unterstützung der Energiestrategie 2050 in der kommenden Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 ausgesprochen. Swiss Textiles möchte sich den Veränderungen in der Energieversorgung nicht entgegenstellen und unterstützt das Bestreben nach Nachhaltigkeit. Ausschlaggebend für den Entscheid war aber insbesondere das in der neuen Vorlage festgehaltene Ende der Subventionspolitik sowie einige Verbesserungen hinsichtlich des Status Quo im Bezug auf die Abgabebefreiung.

Die Energiestrategie bietet jedoch keine Lösung zur Frage der Versorgungssicherheit. Es müssen deshalb dringend ergänzende Massnahmen getroffen werden, um für die Industrie hinsichtlich konstanter Stromversorgung und international marktfähiger Strompreise Sicherheit zu schaffen.

Nachfolgend nehmen wir jedoch nur zu den in der Vernehmlassung präsentierten Verordnungen Stellung.

### **1. Stromversorgungsverordnung (VV)**

*Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch*

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch sollten hinsichtlich der vermehrt dezentralen Stromproduktion gefördert werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Netzbetreiber keine unverhältnismässigen Massnahmen für diese ergreifen möchten. Jedoch ist in Art. 16 EnV die Voraussetzung für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch festgehalten. Werden diese erfüllt, sollte der Netzbetreiber den Netzanschluss auch bei Zusammenschlüssen nicht verweigern dürfen. Swiss Textiles fordert die Streichung dieses Artikels.

#### *Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme*

Der Umgang mit intelligenten Steuer- und Regelsystemen ist zentral, um eine sichere Stromversorgung trotz volatiler Stromproduktion zu garantieren. Aber wie die Diskussionen im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes zeigen, ist die Thematik äusserst komplex und aufgrund der Monopolstellung der Netzbetreiber mit Ziel- und Interessenskonflikten belastet. Der Artikel sollte deshalb im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes auf Gesetzesstufe geregelt werden.

#### *Art. 13a Anrechenbare Kosten*

Die Einführung intelligenter Messsysteme ist zu begrüssen. Es besteht aber die Gefahr, dass die Netzbetreiber unter Berufung auf Art. 8a Abs. 1 flächendeckend neue intelligente Messsysteme einsetzen, um ihre anrechenbaren Kosten nach Art. 13a Bst. a. zu vergrössern. Anrechenbar sollte dies aber nur bei Endverbrauchern sein, welche im freien Markt sind. Den Netzbetreibern ist es natürlich freigestellt, auf eigene Kosten bei sämtlichen Kunden Messsysteme neuester Technologie zu installieren. Swiss Textiles fordert eine entsprechende Änderung des Art. 13a Bst. a (siehe auch Bemerkung zu Art. 31e Übergangsbestimmungen).

#### *Art. 31e Übergangsbestimmungen*

Die Übergangsfrist ist zu kurz. Die Zeit und der Umfang der Einführung von intelligenten Messsystemen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Netzkosten. Mit dem geltenden System bestehen für die Netzbetreiber Anreize, anrechenbare Kosten zu generieren, was wenig zur Kosteneffizienz beiträgt. Zudem kommen die Vorteile intelligenter Messsysteme erst bei einem vollständig geöffneten Strommarkt richtig zum Tragen.

Bei den Endverbrauchern, welche sich noch nicht im freien Markt bewegen, genügt es deshalb bis zur vollständigen Öffnung des Strommarkts, wenn erst dann ein intelligentes Messsystem installiert wird, wenn ein bestehender Zähler aus technischen Gründen ersetzt werden muss. Für Endverbraucher welche sich bereits im freien Markt bewegen, kann die Übergangsfrist von 7 Jahren so belassen werden.

## **2. CO<sub>2</sub>-Verordnung**

Swiss Textiles bedauert, dass bei den Änderungen der CO<sub>2</sub>- und Energieverordnung sehr wenig von der im Parlament geforderten Harmonisierung der Energie- und Klimapolitik spürbar ist. Die Differenzen zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen bleiben bestehen, was den Aufwand für die betroffenen Unternehmen erhöht. Auch könnte das BAFU den Aufwand auf beiden Seiten massiv reduzieren, wenn es die bereits mehrfach geprüften Zielvereinbarungen und Monitoringberichte nur noch stichprobenweise prüfen und sich auf die kantonalen Beurteilungen im Rahmen des Grossverbraucherartikels und diejenigen der EnAW stützen würde. Hier besteht organisatorisch noch Handlungsbedarf.

#### *Art. 7 Abs.1 Bescheinigungen*

Unternehmen, welche ein Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen einreichen, haben auch unter aktueller Gesetzgebung bereits mit unnötigen administrativen Leerläufen zu kämpfen. Fälle aus der Praxis zeigen zum Beispiel, dass das BAFU bei der Ausstellung von Bescheinigungen bereits bewilligte Zielvereinbarungen wieder in Frage stellt und umfangreiche Massnahmenberichte nachfordert.

Dies führt bei den Unternehmen zu grossem Unmut und hinterlässt keinen guten Eindruck der Vollzugseffizienz des BAFU. Das System EnAW funktioniert und ist vertrauenswürdig. Swiss Textiles legt dem BAFU nahe, seine Vollzugsaktivitäten entsprechend anzupassen und zu reduzieren. Eine Stichprobenkontrolle und ein intern besser koordiniertes Vorgehen wären hilfreich. Entsprechend kritisiert Swiss Textiles auch die neue Anforderung, dass bei der Antragsstellung zukünftig neben dem Validierungsbericht auch den Vertrag mit der Validierungsstelle eingereicht werden muss, um die Qualität des Angebots der Validierungsstelle zu prüfen. Die Prüfung der Verträge erfordert nur zusätzlichen administrativen Aufwand und erlaubt keine verwertbaren Rückschlüsse auf die Qualität der Validierung. Swiss Textiles beantragt daher, diese Anforderung zu streichen.

#### *Art. 98a Rückerstattung für Unternehmen die WKK-Anlagen betreiben*

Gemäss den Erläuterungen zur CO<sub>2</sub>-Verordnung (S. 4) trägt die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei WKK-Anlagen dazu bei, die Versorgungssicherheit beim Strom zu stärken und schafft zusätzliche Anreize für Energieeffizienzmassnahmen. WKK-Anlagen sind deshalb ungeachtet ihrer Feuerungswärmeleistung zu fördern. Die Beschränkung mit Unter- und Obergrenze ist zu streichen. Die Untergrenze wird sich aus Gründen des Aufwandes für die Rückerstattung von selbst ergeben und liegt im Ermessen des Betreibers einer solchen Anlage.

### **3. Energieeffizienzverordnung**

Swiss Textiles nimmt hierzu nicht im Detail Stellung, sondern unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme von Swissmem hinsichtlich des Geltungsbereiches der Verordnung und den Bedenken zur Energie-Etikettenpflicht.

### **4. Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich**

Keine Stellungnahme.

### **5. Energieverordnung**

#### *Art. 2 und Art. 4: Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung*

Herkunftsnachweise sind ein rein administratives Marketinginstrument: Bei börsengehandeltem Strom ist die Stromquelle nicht nachweisbar. In der jetzigen Formulierung verursachen die Anforderungen deshalb viel zu hohen administrativen Aufwand und unnötige Kosten. Ausserdem wird dem Endkonsumenten mit Herkunftsnachweisen suggeriert, er könne eine andere Stromquelle beziehen, als das Netz gerade zur Verfügung stellt, zum Beispiel Sonnenenergie um Mitternacht. Für börsengehandelten Strom soll deshalb keine Herkunftsnachweispflicht für die Stromquelle bestehen, die Artikel sind entsprechend anzupassen.

#### *Art. 41 Zielvereinbarung*

Abs. 3 legt neu fest, dass zur Erfüllung der Zielvereinbarung ein linearer Zielpfad eingehalten werden muss und Abs. 4 übernimmt aus der aktuellen Energieverordnung detaillierte Vorgaben zur Einhaltung des Zielpfades. Schlussendlich ist aber die Erreichung des gesetzten Ziels und nicht die Einhaltung eines linearen Zielpfades relevant. Swiss Textiles fordert deshalb die Streichung dieser Anforderung und des Abs. 4.

#### *Art. 45 Bruttowertschöpfung*

Swiss Textiles begrüsst die Ausdehnung der Befreiungsmöglichkeit für Unternehmen durch den Miteinbezug der Elektrizitätskosten in Anhang 5 Ziffer 1. Dies ist für unsere Mitglieder sehr wichtig und honoriert die bereits bisher erfolgreichen Anstrengungen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Allerdings wird das Problem nicht gelöst, dass die Rückerstattung nur für das Gesamtunternehmen und nicht für einzelne energieintensive Produktionsstandorte beantragt werden kann. Swiss Textiles beantragt deshalb die Entwicklung einer Lösung, bei der die Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten für einzelne Firmenstandorte abgegrenzt werden können. Allenfalls wäre auch die Abgrenzung einzelner klar

voneinander getrennter Geschäftsbereiche denkbar, zum Beispiel bei Unternehmen welche am Standort Schweiz produzieren, aber auch einen Geschäftsbereich Handel haben.

**6. Energieförderungsverordnung**

Swiss Textiles begrüsst den Übergang zur Direktvermarktung, weil die Subventionspolitik keine langfristige Lösung sein darf. Die Verkürzung der Vergütungsdauer für die verschiedenen Technologien sowie die Absenkung der Vergütungssätze für einzelne Technologien in den Anhängen 1.1 bis 1.5 sind zu begrüßen.

**7. Kernenergieverordnung**

Keine Stellungnahme.

**8. Verordnung über die Landesgeologie**

Keine Stellungnahme.

**9. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Keine Stellungnahme. Wir verweisen hier auf unsere Bemerkungen zur Energieverordnung, Art. 2 und Art. 4.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen steht Ihnen [nina.bachmann@swisstextiles.ch](mailto:nina.bachmann@swisstextiles.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles



Peter Flückiger  
Direktor



Nina Bachmann  
Leiterin Technologie und Umwelt